## alte Version

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 318), folgende Satzung:

### § 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Bayreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG),
2. sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG),
3. aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG),
4. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayFwG),
5. Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG),
6. Sicherheitswachen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG).

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

(3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgung verbrauchten Materials (z. B. Ölbindemittel) sowie für Reinigung werden die Selbstkosten berechnet.

## neue Version

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung

### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Bayreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

## alte Version

### § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt Bayreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfe, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch; wird das Gerät bei Einsätzen vom Benutzer trotz Einweisung unsachgemäß behandelt und beschädigt, hat dieser die Kosten in tatsächlicher Höhe zu tragen,
3. Leistungen der Fachwerkstätten (Atemschutz, Schlauchwerkstatt), sofern hier nicht eigene vertragliche Regelungen getroffen werden,
4. Brandschutzschulung,
5. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung,
6. Personalkosten für sonstige Leistungen (Beratung für den vorbeugenden Brandschutz, Aufschalten von Brandmeldeanlagen etc.).

(2) Bei Großschadenslagen bzw. Katastrophen kann auf die Erhebung eines Kostenersatzes nach Nr. 5.18 der Anlage generell bzw. im Einzelfall auf Antrag des/der Betroffenen verzichtet werden, wenn hierdurch eine unbillige Härte für den/die Betroffenen entstehen würde.

(3) Die freiwilligen Leistungen werden nach Maßgabe von § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth erbracht.

(4) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## neue Version

(3) Die Stadt Bayreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß dem anliegenden Kostenverzeichnis **(Anlage)** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## alte Version

### § 4 Entstehen des Anspruches, Fälligkeit

(1) Aufwendungs- und Kostenersatzansprüche entstehen mit der Leistungserbringung gemäß §§ 1 und 2 durch die Feuerwehr.

(2) Aufwendungs- und Kostenersatzansprüche nach §§ 1 und 2 werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth vom 15. Januar 1993 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 05.02.1993, Nr. 3) außer Kraft.

Bayreuth, den 20. Dezember 2000/30. April 2003/15. Dezember 2010

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz

Oberbürgermeister

## neue Version

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2024

**Stadt Bayreuth**

gez. Thomas Ebersberger

Oberbürgermeister